

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2015

Nr. 2015/703

Tarife; Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrages zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn und der tarifsuisse ag gültig ab 1.6.2014

1. Ausgangslage

Am 9. Juli 2014 ersuchte die tarifsuisse ag um Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrages zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn (Logopädie Solothurn), vertreten durch die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL), und der tarifsuisse ag. Es wurde ein Taxpunktwert (TPW) von 1.06 Franken vereinbart, gültig ab 1. Juni 2014.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der zwischen Logopädie Solothurn und der tarifsuisse ag vereinbarte Anschlussvertrag mit einem TPW von 1.06 Franken wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Brief vom 24. Juli 2014 auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Logopädie Solothurn und der tarifsuisse ag haben sich auf einen kantonalen Anschlussvertrag zum unverändert gebliebenen nationalen Tarifvertrag Logopädie mit einem TPW von 1.06 Franken einigen können.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW der Nordwestschweizer Kantone

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW 2015 der Nordwestschweizer Kantone und dem CH-Mittelwert verglichen:

Kanton	Taxpunktwert (in Fr.)
Aargau	1.10
Basel-Landschaft	1.06
Basel-Stadt	1.06
Bern	1.06
Luzern	1.06
Solothurn	1.06
CH-Mittelwert	1.07

Innerhalb der Nordwestschweizer Kantone beträgt der höchste TPW 2015 1.10 Franken, der tiefste TPW 1.06 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW entspricht. Der CH-Mittelwert liegt mit 1.07 Franken leicht höher.

2.3.2 Empfehlung der PUE

Mit Brief vom 25. Juli 2014 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Anschlussvertrages zwischen der Logopädie Solothurn und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW 2015 der Nordwestschweizer Kantone liegen zwischen 1.06 und 1.10 Franken. Die Mehrheit der Kantone weist einen TPW von 1.06 Franken auf.
- Der CH-Mittelwert liegt bei 1.07 Franken und somit über dem beantragten TPW der Logopädie Solothurn.
- Mit Brief vom 25. Juli 2014 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte TPW von 1.06 Franken erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie mit einem Tarif von 1.06 Franken zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn und der tarifsuisse ag, gültig ab 1. Juni 2014, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL), Blunschlisteing 1, 8002 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern